



Antwort zur Anfrage Nr. 0720/2013 der CDU-Ortsbeiratsfraktion betreffend
Gewerbebetriebe Layenhof (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die bisher bekannten Details der Masterplanung für das Zweckverbandsgebiet Layenhof/Münchwald weisen große Teile der bebauten und befestigten Flächen für gewerbliche Nutzungen aus. In der 5. Planungswerkstatt am 24. Mai 2013 werden vom beauftragten Planungsbüro Ideenskizzen für unterschiedliche gewerbliche Nutzungen vorgestellt. Mit Beschlussfassung der Masterplanung in der Zweckverbandsversammlung ist im Herbst 2013 zu rechnen.

Die Anfrage wird deshalb wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Grundstückserwerbe sind unabhängig der Ausweisung von Flächen in einer Masterplanung bzw. nach Bebauungsplanverfahren nicht möglich. Die Zweckverbandsversammlung hat festgelegt, dass langfristige Erbbaurechtsverträge, die den Gewerbetreibenden Rechtssicherheit nach dem Erbbaurechtsgesetz sichert, angeboten werden sollen.

Zu 2.

Bisher hat die Verwaltung des Zweckverbandes, die stadteigene GVG, für normale Gewerbebetriebe keine Erbbaurechtsverträge abgeschlossen. Allerdings hat sie auf Anfrage bestätigt, dass von ihr keineswegs Erbbaurechtsverträge von 20 Jahren, sondern Laufzeiten von 24 – 49 Jahre mit der Option auf Verlängerungsrecht angeboten wurden.

Durch Erbbaurechtsverträge wird darüber hinaus immer ein Vorkaufsrecht eingeräumt, weshalb Planungs- und Investitionssicherheit besteht.

Mainz, 21.05.2013

gez. Christopher Sitte